
Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und nach Massgabe dieses Gesetzes in andern Publikationsorganen. Sie werden in elektronischer Form verfügbar gemacht.

§ 3a (neu) Datensicherheit

Der Regierungsrat legt die notwendigen Massnahmen fest, um die Authentizität, die Integrität und die Aufbewahrung der auf der Publikationsplattform veröffentlichten Texte sowie den störungsfreien Betrieb der Publikationsplattform zu gewährleisten. Er berücksichtigt dabei den Stand der Technik.

§ 3b (neu) Datenschutz

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen können Personendaten enthalten, sofern dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

² Texte, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten, dürfen online nicht länger öffentlich zugänglich sein und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.

³ Der Regierungsrat legt die weiteren notwendigen Massnahmen fest, um bei der Online-Veröffentlichung den Schutz von besonders schützenswerten Personendaten sicherzustellen. Er berücksichtigt dabei den Stand der Technik.

§ 4 Überschrift, Abs. 2 und 3 (neu)

Zweck und Publikation

² Es wird elektronisch publiziert. Die Publikation erfolgt in der Regel wöchentlich. Der Regierungsrat legt den Publikationszeitpunkt fest.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Stellen, bei denen ein gedrucktes Exemplar des Amtsblattes gegen eine Gebühr bezogen werden kann.

§ 6 Fortlaufende Gesetzesammlung

¹ Die fortlaufende Gesetzesammlung (GS) ist eine chronologisch nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts.

² In die fortlaufende Gesetzesammlung werden aufgenommen:

- a) die Kantonsverfassung;
- b) die Gesetze;
- c) die rechtsetzenden Erlasse des Kantonsrates und die Konkordate;
- d) die rechtsetzenden Erlasse des Regierungsrates, der Departemente, des Erziehungsrates, der kantonalen Gerichte sowie der Konkordatsorgane, die zur Rechtsetzung befugt sind, unter Vorbehalt von Absatz 3.

³ Nicht in die fortlaufende Gesetzesammlung aufgenommen werden rechtsetzende Erlasse der in Absatz 2 Bst. d genannten Behörden, die

- a) lediglich einen eng begrenzten, bestimmbaren Adressatenkreis betreffen oder
- b) deren Gültigkeitsdauer auf höchstens zwei Jahre befristet ist.

§ 6a (neu) Systematische Gesetzesammlung

¹ Die systematische Gesetzesammlung (SRSZ) ist eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden Erlasse.

² In die systematische Gesetzesammlung werden die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b aufgeführten Erlasse mit ihrem Inkrafttreten aufgenommen.

§ 9 Abs. 1 und 3

¹ Für den Bezug der Gesetzesammlung in gedruckter Form sowie für die Veröffentlichungen im Amtsblatt werden Gebühren erhoben.

³ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze fest, bezeichnet die gebührenpflichtigen Veröffentlichungen und bestimmt die Personen und Amtsstellen, denen die Gesetzesammlung unentgeltlich zugestellt wird.

Haupttitel vor § 10

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

¹ Ein Ausdruck des digitalen Amtsblattes kann noch bis Ende 2028 gegen eine Gebühr abonniert werden. Der Regierungsrat legt den Gebührenansatz fest. Wenn die Abonnentenzahl unter ein Prozent der ständigen Wohnbevölkerung fällt, kann der Abonnentenservice eingestellt werden.

² Für den Fristenlauf ist in der Übergangszeit das digitale Amtsblatt massgeblich.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

2

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 140.200.